



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG Nr. 29/2019

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

**Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Straßen (MR2)**

als Auftraggeberin

und

IDS Ingenieurp. Diercks' Schröder

Osterbekstraße 90a
22083 Hamburg

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Planungs- und Überwachungsziele
- § 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 5 Leistungen der Auftraggeberin
- § 6 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 7 Leistungsänderungen
- § 8 Vergütung
- § 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

- Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 im Bezirk Wandsbek.
- Projektname: Grundinstandsetzung Jacobshagener Weg
- Projektnummer: 12-075
- Art der Maßnahme: Grundinstandsetzung im Jacobshagener Weg und südlicher Bereich der Straße Krohnsheide

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen, gem. VV-Bau Anlage 5-640, Ausgabe 2018 (Hamburg)
2. Leistungsbild und Bewertung der
 - 2.1 Bauhandbuch (VV-Bau Hamburg), FHH, 03/2019
 - 2.2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2013
 - 2.3 LB-Straßen, VV-Bau Anlage 5-750, FHH, 07/2014
 - 2.4 LB-Leitungstrassen, VV-Bau Anlage 5-780, FHH, 01/2016
3. Folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung:
 - 3.1 Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen - ReStra
 - 3.2 ZTV/St- Hmb.
 - 3.3 den Hamburger Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände für Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen

4. Folgende weitere Vorgaben sind zu beachten:
 - 4.1 Standardleistungskatalog Wandsbek als Grundlage für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen
 - 4.2 Schema zur Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie des Erläuterungsberichtes
 - 4.3 Anforderungskatalog für die Übergabe von Projekten von MR 21 an MR 22
 - 4.4 Leistungsbeschreibung von MR 21
5. Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist das eingereichte Angebot vom 16.07.2019, einschl. der Prüfeintragungen von MR 21 (Anlage 1).

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

(1) Quantitäten/Qualitäten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und bei Bedarf in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu präzisieren:

- Ausbau der Straßen unter wirtschaftlichen Aspekten

(2) Kosten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
- b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
- c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

(3) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

Planungsbeginn ab: wird schriftlich vom MR21 mitgeteilt

Fertigstellung der Unterlagen zur 1. Verschickung: 6 Wochen nach Planungsbeginn

Baubeginn: 3.QW / 4.QW 2020

- (4) Bei den in den Abs. 1 bis 3 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.
- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

<input checked="" type="checkbox"/> die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen
<input type="checkbox"/> folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Textbeiträge per Mail oder Datenträger als Microsoft Word-Datei zur Verfügung zu stellen. Digitale Planungen sind per Datenträger für Auto CAD Map 3D 2017 Anwender als
- DWG-File gemäß Normierungskatalog und der G 5-Gruppen für die „DSGK“.
 - Datenspeicherung im DOS-Format bzw. als selbstentpackende Datensätze (kein Backup) zu liefern. Ggf. als DXF-File. Bei Lieferung einer Plottdatei muss die jeweilige CTB-Datei enthalten sein.

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

- Zusammenstellen der Randbedingungen
- Bereitstellung der digitalen Stadtgrundkarten mit Lagestatus 320 im dwg-Format
- Bereitstellung der Verkehrsbelastungsdaten
- Bereitstellung der Trummenuntersuchung
- Bereitstellung der Baugrund- und / bzw. Bohrkernuntersuchungen
- Übergabe der Auskunft über die Kampfmittelbelastung
- Bereitstellung der Vermessungsunterlagen im dwg-Format

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 7

Leistungsänderungen

- (1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 4 zu ermitteln ist, ergeben.
- (2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- (3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b

BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

- (4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- (5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 8

Vergütung

	Euro
(1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 1 (Vertragsbestandteil)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von _____	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart	
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____	
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____	
Stundensätze werden vereinbart mit	
<u>0,00</u> Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
<u>112,00</u> Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
<u>80,00</u> Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
<u>57,00</u> Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch vorläufig

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u>3</u> v. H. des Honorars	
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	
	Umsatzsteuer 19 v. H.	
	Brutto	27.820,05

Für frei vereinbarte Honorare nach Aufwand sind die erfolgten Leistungen mittels Stunden-
nachweise wöchentlich und tabellarisch nachzuweisen und können nur dann zur Prüfung des
Nachweises der erbrachten Leistung bei der Abrechnung herangezogen werden. Stunden-
nachweise, die nicht binnen eines Monats nach erbrachter Leistung eingereicht werden, wer-
den seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt.

(4) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen

Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auf-
traggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftrag-
nehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- a) Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 650q Abs. 2
BGB.
- b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrech-
nung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhält-
nis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftrags-
nehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung
der in Absatz 1 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach
Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stun-
densätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest-
legen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der
Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung
nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den vo-
raussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über
die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinrei-
chend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftragge-
berin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Soweit die Bemessung der fortgeschriebenen Vergütung nach vorstehenden Bestim-
mungen unter Berücksichtigung von § 10 HOAI zu einer Mindestsatzunterschreitung füh-
ren würde, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zusätzlich die Differenz
zum Mindestsatz verlangen. Im Übrigen steht der Auftragnehmerin bzw. dem Auftrags-
nehmer ein Zusatzhonorar allenfalls bis zum maßgeblichen Höchstsatz zu.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- a) Personenschäden: 1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden: 1.000.000 Euro

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) **Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers**



Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) **Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers**

Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
	

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Zusätzliche ergänzende Vereinbarungen

- a) Die Auftraggeberin (AG) überträgt dem Auftragnehmer (AN) die vereinbarten Grundleistungen entsprechend den Leistungsphasen 3.2 - 6. Die Leistungsphase 4 wird nicht vergeben. Sollte sich im Planungsverlauf ein erhöhter Aufwand u.a. für Oberflächenentwässerung, TÖB-Stellungen etc. herausstellen, kann nachverhandelt werden.
- b) ~~Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt stufenweise. Es ist vorgesehen, im ersten Schritt die Leistungsphasen 1, 2 sowie anteilig 3 (davon die ersten 10% entsprechend Kennziffer A3.1 LB-Straßen „bis zur 1. Verschickung“) zu beauftragen (Leistungsstufe I). Die Beauftragung der Leistungsphase 3 (Rest, d.h. Kennziffer A3.2 und A3.3 LB-Straßen) – bis Leistungsphase 6 erfolgt mit diesem Auftrag.~~
- e) ~~Die AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich.~~
- d) ~~Die AG behält sich vor, die Übertragung auf einzelne Leistungsphasen zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Leistungen in Leistungsstufe II besteht nicht.~~
- e) ~~Der AN ist verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Leistungsstufe I übertragen werden.~~

- f) ~~Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten, es sei denn, es ist zwischen diesem Vertragsschluss und Beauftragung des AN mit Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – eine neue Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen in Kraft getreten und ein Gesamtvergleich unter Berücksichtigung aller Parameter ergibt, dass die Mindestsätze der neuen Verordnung durch Einhaltung der mit diesem Vertrag geschlossenen Honorarvereinbarung unterschritten werden. In diesem Fall hat der AN Anspruch auf die Mindestsätze der neuen Verordnung. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des etwaigen Gesamtvergleichs trifft den AN.~~
- g) ~~Wenn dem AN die Leistungen in Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Leistungsstufe I übertragen werden, endet der Vertrag.~~
- h) Mit Beginn der LPH 5 wechselt die Betreuung dieses Ingenieurvertrages von BAW MR 21 (Straßenplanung) in den Abschnitt BAW MR22 (Straßenneubau). Vor Bearbeitungsbeginn ist zwingend ein Abstimmungstermin mit dem Straßenneubau zu vereinbaren.
- i) Der Abschluss der LPH 3 bzw. LPH 4 wird mit dem Ausfüllen des Anforderungskatalogs für die Übergabe von Projekten von MR 21 (Straßenplanung) an MR 22 (Straßenneubau) dokumentiert.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den 02.08.19

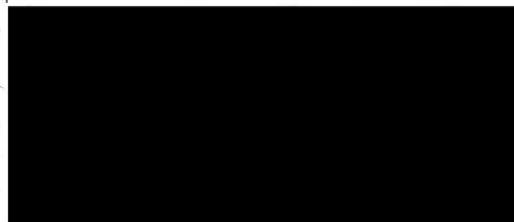
Auftraggeberin:



Fachamtsleitung

Abteilungsleitung

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:



geprüft, 16.04.19

Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung

Baumaßnahme: **Grundinstandsetzung von Straßen** ✓
 Teilbaumaßnahme: **Jacobshagener Weg** ✓

I. Leistungen gemäß LB-Strassen		Angebot	max.gem. LBB
1.	Grundlagenermittlung Klären Aufgabenstellung, Ermitteln Randbedingungen, Zusammenstellen Planungsabsichten, Ortsbesichtigungen, Zusammenstellen Unterlagen, Erläutern Planungsdaten, Ermitteln Leistungsumfang, Formulieren von Entscheidungshilfen, Zusammenfassen Ergebnisse.	0,0 ✓	2,0 v.H.
2.	Vorplanung		
2.1	Analyse Grunddaten, Abstimmen der Zielvorstellungen, Beschaffen amtlicher Karten, Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten, Auswerten amtlicher Karten, Planungskonzept einschl. alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen, Überschlägige verkehrstechnische Bemessung, Klären der fachspez. Zusammenhänge	0,0	12,0 v.H.
2.2	Vorverhandlungen mit Behörden, Mitwirken beim Erläutern fachspezifischer Zusammenhänge gegenüber Bürgern u. politischen Gremien, Überarbeiten des Planungskonzeptes, Bereitstellung von Unterlagen.	0,0	4,0 v.H.
2.3	Kostenschätzung	0,0	2,0 v.H.
2.4	Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse	0,0	2,0 v.H.
		0,0 ✓	20,0 v.H.
3.	Entwurfsplanung		
3.1	Durcharbeiten des Planungskonzeptes, Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken, Ermitteln der Schallimmissionen, Erläuterungsbericht, fachspezifische Berechnungen, Zeichnerische Darstellung, Zusammenfassung aller vorläufiger Entwurfsunterlagen.	0,0	10,0 v.H.
	2. Verschickung analog Schlussverschickung	0,0	6,0 v.H.
3.2	Mitwirken b. Erläutern d. vorl. Entwurfes, Verhandlungen m. Behörden, Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfes zum endgültigen Entwurf.	7,5	7,5 v.H.
3.3	Kostenberechnung, Kostenkontrolle, Finanzierungsplan, zuwendungsfähige Kosten, Überschlägiges Ermitteln der wesentl. Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung während der Bauzeit, Zusammenfassung aller Entwurfsunterlagen.	7,5	7,5 v.H.
		15,0 ✓	31,0 v.H.
4.	Genehmigungsplanung Erarb. u. Einreichen d. Unterl. für öffentl.-rechtl. Verfahren, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis, Vervollständigen der Unterlagen, Mitwirken in Genehmigungsverfahren. Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien.	0,0	5,0
		0,0	3,0
		0,0 ✓	8,0 v.H.
5.	Ausführungsplanung		
5.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsph. 3 und 4, Zeichn. und rechn. Darstellung, Erarbeiten der Grundlagen für andere an der Planung fachl. Beteiligte und Integrieren ihrer Beiträge.	14,0	14,0 v.H.
5.2	Fortschreiben d. Ausführungspl. während der Obj.ausführ.	1,0	1,0 v.H.
		15,0 ✓	15,0 v.H.
6.	Vorbereitung der Vergabe		
6.1	Mengenermittlung u. Aufgliederung n. Einzelpositionen, Aufst. der Leistungsbeschreibung m. Leistungsverzeichnis, Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterl. der an der Planung fachlich Beteiligten.	8,5	8,5 v.H.
	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,0	0,5 v.H.
6.2	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	1,0	1,0 v.H.
		9,5 ✓	10,0 v.H.
7.	Mitwirken bei der Vergabe		
7.1	Einholen von Angeboten	0,0	0,25 v.H.
7.2	Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels	0,0	1,00 v.H.
7.3	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachl. Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken.	0,0	0,50 v.H.
7.4	Führen von Bietergesprächen	0,0	0,50 v.H.
7.5	Erstellen der Vergabevorschläge	0,0	1,00 v.H.
7.6	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,0	0,25 v.H.
7.7	Vergleich Ausschreibungsergebnisse / LV	0,0	0,25 v.H.
7.8	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,0	0,25 v.H.
		0,0 ✓	4,0 v.H.

8.	Leistungen gem. Handbuch Vergabe Bauaufsicht	0,0 ✓	15,0 v.H.
9.	Besondere Leistungen gem. Handbuch Vergabe Bauaufsicht	0,0 ✓	1,0 v.H.
	Zwischensumme der Bewertungen II	39,50 ✓	106,00 v.H.
	Zuschläge		
	Umbauzuschlag (gemäß Ziff. 12 LBB-Straßen)		
	0. Zuschlag in % auf die Bewertungen von Zwischensumme II	0,00	33 v.H.
	Einzelbeauftragungszuschlag Einarbeitungsaufwand (gemäß Ziff. 11 LBB-Straßen) Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung um bis zu 2 v. H.		
	0 Zuschlag in v.H. (zzgl. der Bewertungen Zwischensumme II)	0,00	2 v.H.
	Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung; Bei Vorlegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 5 v. H.		
	0 Zuschlag in v.H. (zzgl. der Bewertungen Zwischensumme II)	0,0	5 v.H.
	Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung; Bei Vorlegen einer Vorplanung, die überarbeitet werden muss, um bis zu 10 v. H.		
	10 ✓ Zuschlag in v.H. (zzgl. der Bewertungen Zwischensumme II) auf die Bewert.	4,0 - 3,85	10 v.H.
	Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung; ohne Vorlegen einer Vorplanung um bis zu 15 v. H.		
	0 Zuschlag in v.H. (zzgl. der Bewertungen Zwischensumme II)	0,0	15 v.H.
		3,95 ✓	v.H.
	Summe der Bewertungen II	43,45 ✓	v.H.

II. HONORARERMITTLUNG

Anrechenbare Kosten gem. Tabelle LB-Straßen für 5.000 m2

1.	Honoraizonne für Leistungen bei Verkehrsanlagen			
		Mindestsatz (=1)	Mittelsatz (=2)	Höchstsatz (=3)
	HZ I			
	HZ II ✓	1 ✓		
	HZ III			
	HZ IV			
	HZ V			
2.	Honorarermittlung zu II.1-9 HOAI (Verkehrsanlagen)			
	300.000,00 €	29.106,00 €		
	450.000,00 €	39.101,25 € ✓		b) =
	500.000,00 €	42.433,00 €		
	43,45%	Summe der Bewertungen in % von Wert b)	✓	

Summe 1

3.	Absteckpläne Gemäß LBB-Straßen Ziff. 13			
	39.101,25 €	Grundhonorar gem. Honorartafel zu § 47(1) HOAI ✓		
	3,00%	Bewertungen gemäß LB-Straßen ✓		

Summe 2

4.	Besondere Leistungen Die hier angesetzten Stunden stellen Vorausschätzungen dar. Die Abrechnung erfolgt nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand auf der Grundlage unserer Stundensätze (Auftragnehmer 112,00 €/h ; Proj.Ing. 80,00 €/h ; Proj.mitarbeiter 57,- €/h).			
4.1	Zusätzliche Abstimmungen Die Teilnahme an bis zu 5 Abstimmungsgesprächen mit den beteiligten Behörden, Dienststellen oder politischen Gremien ist als Grundleistung mit dem Honorar abgegolten. Darüber hinaus gehende Teilnahmen und besondere Leistungen bieten wir Ihnen nach Aufwand zu den nachfolgenden Stundensätzen an:			
	0	Std. Auftragnehmer	112,00 €	
	12	Std. Projekt-Ingenieur	80,00 €	
	4	Std. Projektmitarbeiter	57,00 €	
				Summe

Summe 3

III. LEITUNGSTRASSENPLANUNG (optional)

1. Grundvergütungssatz (C.2)

G = 1,45 e/Bezugsgröße (ohne Umsatzsteuer) ✓

2. Ermittlung der Bezugsgrößen und Faktoren

2.1 Ermittlung der Leitungslängen in m - vorläufig geschätzt!!!

- für vorhandene Leitungen	L(v) =	2.000,00 m	✓
- für geplante Leitungen	L(p) =	150,00 m	✓
- für entfallende Leitungen	L(e) =	150,00 m	✓
anrechenbar zu 50 %		75,00 m	✓
anrechenbare Leitungslänge für die Leitungspläne sowie deren Fortschreibung (Trassenanweisungspläne) = L(p) + 50 % L(e)			
	L(G) =	225,00 m	✓

2.2 Ermittlung der Anzahl der auszudruckenden Planblätter

- Planblätter für vorläufige Verschickung		0	
- Originale zur Unterzeichnung durch AG		1	
- Planblätter mit "gezeichnet"-Eintrag für Schlussverschickung		1	
- ggf. weitere Planblätter/Sätze		0	
Gesamtzahl der auszudruckenden Planblätter	N (PP) =	2	✓

2.3 Ermittlung der Anzahl der als Pdf/plot-Dateien zu erzeugenden Planblätter

- Datei für vorläufige Verschickung		1	
- Datei mit "gezeichnet"-Eintrag für Schlussverschickung		1	
- ggf. weitere Planblätter/Sätze		0	
Gesamtzahl der als Pdf/plot-Dateien zu erzeugenden Planblätter	N (DP) =	2	✓

2.4 Ermittlung der Anzahl der Leitungsanfragen und Leitungsbesprechungen

- Anzahl Leitungsanfragen	L(LA) =	1	
- Anzahl Leitungsbesprechungen	L(LB) =	1	

2.5 Erschwerniszuschlag

Z = 1,20 ✓

3. Wertigkeiten der Leistungen

Leistungsanfrage	W (LA) =	440	✓
Leistungsbestand	W (LB) =	50	✓
Leistungsplan	W (LP) =	33	✓
Leistungsbesprechung	W (BE) =	500	✓
Trassenanweisungsplan	W (TA) =	12	✓
Aufwand für das Erzeugen von PDF-/PLOT-Dateien je Planblatt und Verschickung	W (DP) =	12	✓
Pläne farbig plotten (Anzahl der Pläne)	W (PP) =	12	✓

4. Honorarermittlung

Leistungsanfrage	H (LA) =	
$H (LA) = G \times W (LA) \times N (LA)$		
Leistungsbestandsplan	H (LB) =	
$H (LB) = (G \times Z \times L (V) \times W (LB)) : 100$		
Leistungsplan	H (LP) =	
$H (LP) = (G \times Z \times L (G) \times W (LP)) : 100$		
Leistungsbesprechung	H (BE) =	
$H (BE) = G \times W (BE) \times N (NB)$		
Leistungsplan (Trassenanweisungsplan)	H (TA) =	
$H (TA) = (G \times Z \times L (G) \times W (TA)) : 100$		
Aufwand für das Erzeugen von PDF-/PLOT-Dateien je Planblatt und Verschickung	H (DP) =	
$H (DP) = G \times W (DP) \times N (DP)$		
Pläne farbig plotten (Anzahl der Pläne)	H (PP) =	
$H (PP) = G \times W (PP) \times N (PP)$		
Summe 4	H (ZS) =	

Die Abrechnung der Leitungslängen erfolgt nach tatsächlicher Leitungslänge bzw. Stückzahl gemäß digitaler Auswertung.

IV. GESAMTHONORAR

Summe 1	Leistungen gemäß LB-Straßen
Summe 2	Absteckpläne
Summe 3	Besondere Leistungen vorläufig
Summe 4	Leitungstrassenplanung vorläufig
Summe 1-4	vorläufig
zzgl.	Nebenkosten in Höhe von 3 % <i>(ohne Vervielfältigungen)</i>

Gesamthonorar (netto) vorläufig
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %

Angebotssumme (brutto) vorläufig

27.820,06 € ✓

Nebenkosten

Nebenkosten gemäß HOAI berechnen wir für Post- und Fernmeldegebühren sowie für laufenden Vervielfältigungsbedarf im eigenen Haus.

Sonstige Nebenkosten, insbesondere Vervielfältigungskosten für Planabstimmungen gehen, wenn sie nicht pauschaliert wurden, auf Nachweis zu Lasten des Auftraggebers.

Berufshaftpflichtversicherungen

Die Haftung auf unseren Leistungsumfang beschränkt sich auf Schäden, die durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Personenschäden	3.000.000,00 €
Sach- und Vermögensschäden	1.000.000,00 €

Behördengebühren

Anfallende Behördengebühren, insbesondere für Vermessungsunterlagen, gehen separat auf Nachweis zu Lasten des Auftraggebers.

IDS Ingenieurpartnerschaft Diercks Schröder
Beratende Ingenieure für Bauwesen